Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

Beschlußkammer 2

Entscheidung

Geschwärzte Fassung

In dem Verfahren wegen

Antrag der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung von Entgelten für digitale Standard-Festverbindungen (SFV) / Carrier-Festverbindungen (CFV) vom 01.10.98

Az.: BK 2a 98/019

Verfahrensbeteiligte:

1. **Deutsche Telekom AG,**

   Friedrich-Ebert-Allee 140,

   53113 Bonn,

   vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Josef Brauner, Detlev Buchal, Dr. rer. nat. Hagen Hultzsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Joachim Kröske, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer,

   Antragstellerin,

   - Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Bettina Bergmann und Dr. Thomas Mayen (Rechtsanwälte Prof. Redeker und Partner, Bonn) sowie Joachim Strecke, Hans-Joachim Meier, Guido Schell, Thomas Grothe, Hans Molter, Manfred Osterloh-Stürmer, Claus Ebermann und Mathias Maurer (Deutsche Telekom AG) -

2. **Mannesmann Arcor AG & Co.,**

   Kölner Straße 5,
   65760 Eschborn,

   vertreten durch die Mannesmann Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Dipl.-Ing. Harald Stöber (Vorsitzender) , Dipl.-Wirtsch.-Ing Elmar Hülsmann (Stellv. Vorsitzender), Dr. Michael Hann, Dr. Patricia L. Harris und Dr. Volker Ruloff,

   Beigeladene 1,

   Angela Stein und Ralf Zieleke (Mannesmann Arcor AG & Co.)-

- Verfahrensbevollmächtigte: Arcor AG & Co.)-

3. **o.tel.o communications GmbH & Co.,**

Heerdter Lohweg 35,
40549 Düsseldorf,

vertreten durch die o.tel.o communications Geschäftsführungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Geitner, Rüdiger Hellmich, Dr. Georg Kellinghusen, Alex Stadler, Peter B. Záboi,

Beigeladene 2,

- Verfahrensbevollmächtigte: Karl-Michael Fuhr, Roland Bornhofen, Axel von Netzer und Dr. Eva-Maria Peters (o.tel.o communications GmbH & Co.) -

4. **VIAG Interkom GmbH & Co.,**

Elsenheimer Straße 11,

80687 München,

vertreten durch die VIAG Interkom Management GmbH München, diese vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Maximilian Ardelt, Martin Furuseth, Werner G. Fraas, Joachim Preisig, John Samarron, Lowry Stanage und Hans-Burghardt Ziermann,

Beigeladene 3,

- Verfahrensbevollmächtigte: Phil Swallow und Nancy Bültermann (VIAG Interkom GmbH & Co.) -

5. **Talkline GmbH,**

Talkline-Platz 1,

25388 Elmshorn,

vertreten durch die Geschäftsführer Dirk Reupke Vorsitzender), Frank Schubert und Wilfried Tec??kentrup,

Beigeladene 4,

Dr. Wolf-Peter Groß, Benedikt Kind und Nicolas

- Verfahrensbevollmächtigte: Adolph (Talkline GmbH) -

6. **WorldCom Telecommunication Services GmbH,**

Brönnerstraße 15,

60313 Frankfurt/Main,

vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Hischer,

Beigeladene 5,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Konrad Hummel-Groß-Carzenburg (Rechtsanwälte Clifford Chance, Frankfurt/M.) -

7. **Mannesmann Mobilfunk GmbH,**

Am Seestern 1,
40547 Düsseldorf,

vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen von Kuczkowski (Vorsitzender), Karl-Ludwig Dilfer, William L. Keever, Dr. Karl-Heinz Strache, Wolfgang Wussow, Friedrich P. Joussen (stellv. Vors.),

Beigeladene 6,

- Verfahrensbevollmächtigte: Dr. Pill, Holger Marquart und Dr. Georg Bönsch (Mannesmann Mobilfunk GmbH) -

8. **Tele2 Telecommunications Services GmbH,**

In der Steele 39a,

40599 Düsseldorf,

vertreten durch den Geschäftsführer Kjell Nilson,

Beigeladene 7,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Michael Esser-Wellié (RA'e Bruckhaus Westrick Heller Löber, Düsseldorf) und Dr. Thomas Zundel (CERTUS CONSULTING GROUP)

hat die Beschlußkammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 24.11.98 in der Besetzung

Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer (Vorsitzender),

Dipl. Kfm. ROAR Schug (Beisitzer) und

RDir Funk (Beisitzer)

am 10.12.98 entschieden:

1 Genehmigungen:

1.1 Die vorläufige Genehmigung der bisherigen Tarife für digitale SFV und CFV (Bescheid der Beschlußkammer (Az.: BK 2a 005/98 vom 27.07.98)) wird bis zum 31.01.99 verlängert.

1.2 Die Entgelte für folgende Leistungen der Antragstellerin, die im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 20 vom 14.10.98, Mitteilung Nr. 224/1998, veröffentlicht worden sind, werden mit den unter Ziffer 1.3 und 1.4 genannten Einschränkungen genehmigt:

Standard-Festverbindungen

- SFV digital 64U, 64S, 64S2
- SFV digital S01, TS01
- SFV digital S02, TS02
- SFV digital 2 MS, T2MS, 2MU
- SFV digital 34M
- SFV digital 140M
- SFV digital 155 M

Carrier-Festverbindungen

- CFV 64U, 64S
- CFV 64 S01, TS01
- CFV 64 S02, TS02
- CFV 2 MS, T2MS, 2MU
- CFV 34 M
- CFV 140 M/155 M
- CFV 155 M

1.3 Die laufenden Entgelte für Kollokationszuführungen werden in der bislang vorläufig genehmigten Höhe genehmigt. Die betreffenden Entgelte wurden zuletzt im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 10 vom 27.05.98, Mitteilung Nr. 99/1998, S. 1443 - 1448, veröffentlicht. Im übrigen wird der Antrag in Bezug auf die laufenden Entgelte für Kollokationszuführungen zurückgewiesen.

1.4 Mindestmietzeiten und Kündigungsfristen für CFV werden entsprechend den derzeit geltenden Bedingungen für SFV genehmigt. Im übrigen wird der Antrag in Bezug auf die Mindestmietzeiten und Kündigungsfristen für CFV zurückgewiesen.

1.5 Die Genehmigungen nach Ziffer 1.2, 1.3 und 1.4 treten zum 01.02.99 in Kraft.

2 Nebenbestimmungen:

2.1 Die Genehmigungen (Nr. 1.2, 1.3 und 1.4) erfolgen bis zum Erlaß einer neuen Genehmigung, längstens jedoch bis zum 09.09.99.

2.2 Die Antragstellerin hat Differenzbeträge, die aus der vorläufigen Genehmigung nach Ziffer 1.1 durch eine geringere Entgelthöhe aufgrund der endgültigen Genehmigung nach Ziffer 1.2 und 1.4 entstehen, ihren Kunden rückwirkend zu erstatten.

2.3 Die Antragstellerin wird aufgefordert, bis zum 30.06.99 einen neuen Entgeltantrag für digitale SFV und CFV vorzulegen. Dem Antrag sind aktualisierte und ergänzte Kostennachweise beizufügen. Hinweise zu der erforderlichen Anpassung der Entgelte sind der nachstehenden Begründung der Entscheidung zu entnehmen.

3 Hinweis:

3.1 Die von der Antragstellerin beigefügte Sonderrechnung wird in der vorgelegten Form nur bzgl. des vorliegenden Entgeltantrages für digitale SFV und CFV vom 01.10.98 als Kostennachweis anerkannt. Die Berücksichtigung von Kosten im Rahmen des Entgeltantrages für digitale SFV und CFV vom 01.10.98 schließt nicht aus, daß in zukünftigen Fällen mit fortschreitendem Kenntnisstand insbesondere zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung die entsprechenden Kosten nicht mehr anerkannt werden können.

3.2 Über Ziffer 2.2 hinausgehend hat die Antragstellerin nunmehr entsprechend der Maßgabe in den Bescheiden (Az.: BK 2a 98/005) vom 27.07.98, Ziffer 2.3, (Az.: BK 2a 98/007) vom 06.07.98, Ziffer I.3, (Az.: BK 2a 15/98) vom 18.03.98, Ziffer 2.3, und (Az.:

BK 2a 071/98) vom 18.03.98, Ziffer I.2, - unter Beachtung der Maßgabe in den Bescheiden (Az.: BK 2a 98/005) vom 27.07.98, Ziffer 2.2, und (Az.: BK 2a 98/007) vom 06.07.98, Ziffer I 2, - Differenzbeträge ihren Kunden zurückzuerstatten, die daraus resultieren, daß die jetzt erfolgten Genehmigungen (Ziffer 1.2, 1.3 und 1.4) gegenüber den seit dem 19.03.98 geltenden vorläufig genehmigten Tarifen eine geringere Entgelthöhe feststellen.

3.3 Die Beschlußkammer wird der Antragstellerin rechtzeitig vor dem 30.06.99 einen kalkulatorischen Zinssatz mitteilen, der als Grundlage der Kapitalkostenermittlung akzeptiert wird.

I. Sachverhalt

Auf Antrag der Deutschen Telekom AG vom 01.10.98, eingegangen am 02.10.98, hat die Beschlußkammer am 02.10.98 ein Genehmigungsverfahren für Entgelte für Leistungen im Bereich der digitalen SFV und CFV eingeleitet. Die beantragten Entgeltmaßnahmen wurden nach § 8 Abs.2 TEntgV im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 20 vom 14.10.98, Mitteilung Nr. 224/1998, veröffentlicht. Die gemäß § 28 Abs. 2 TKG vorgeschriebene Entscheidungsfrist wurde mit Beschluß der Beschlußkammer vom 11.11.98 bis zum 10.12.98 verlängert.

Die zwischen der Antragstellerin und den Betreibern der D1-, D2- und E-Plus-Mobilfunknetze nach der Vorgabe in den betreffenden Lizenzen erforderlichen Verhandlungen sind durchgeführt worden. Die Antragstellerin hat der Beschlußkammer diesbezügliche Gesprächsvermerke mit Schreiben vom 06.11.98 übersandt.

Die Prüfung des Antrages erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin als Anlage zum Antrag vorgelegten Unterlagen. Der Antragstellerin wurden mit Schreiben der Beschlußkammer vom 03.11.98, 06.11.98 und 20.11.98 Zusammenstellungen von klärungsbedürftigen Punkten übersandt, die sich im Rahmen der Prüfprozesse ergaben. Zu den von der Beschlußkammer schriftlich und in der mündlichen öffentlichen Verhandlung am 24.11.98 gestellten Fragen legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 13.11.98, 24.11.98, 01.12.98 und 02.12.98 Antworten vor. Darüber hinaus wurden zwei Vorort-Prüfungen durchgeführt. Die Vorort-Prüfungen bezogen sich auf die Abgrenzung von Normal- und Haupttrassen und auf die Höhe der Investitionswerte. Sie fanden am 17.11.98 im Zentrum der Antragstellerin für Netzmanagementsysteme in Trier bzw. am 18.11.98 im Zentrum Mitte der Antragstellerin für Logistik und Instandsetzung in Simmern statt. Auf die Prüfergebnisse wird im folgenden Bezug genommen.

Den Beigeladenen 2, 4, 5 und 7 wurde antragsgemäß Einsicht in die Verfahrensakte gewährt. Soweit im Antrag bzw. in den vorgelegten Unterlagen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Antragstellerin enthalten waren, wurden entsprechende Daten „geschwärzt" bzw. herausgenommen.

Die Beigeladenen 1, 2, 3, 4, 6 und 7 haben schriftliche Stellungnahmen zu dem Entgeltantrag abgegeben, die bei der Beschlußkammer zwischen dem 09.11.98 und 18.11.98 eingegangen sind. Die Stellungnahmen der Beigeladenen wurden, soweit sie keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthielten, der Antragstellerin am 11.11.98, 13.11.98 und 19.11.98 übersandt. Die Beigeladenen 2, 3, 4 und 7 beantragen in ihren Stellungnahmen, den Entgeltantrag abzulehnen, da nach ihrer Auffassung die vorgelegten Entgelte die Genehmigungsvoraussetzung gemäß §§ 24 ff. TKG nicht erfüllen. Die Beigeladene 6 fordert in ihrer schriftlichen Stellungnahme

eine vorläufige Genehmigung des Antrages. Die Beigeladenen 2 und 3 haben eine unzulässige Einschränkung des rechtlichen Gehörs im Rahmen der Akteneinsicht gerügt.

Zu den Kommentierungen der Beigeladenen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.11.98 eine Stellungnahme vorgelegt. Mit Schreiben vom 02.12.98 hat die Beschlußkammer den Beigeladenen eine geschwärzte Fassung dieser Stellungnahme zugesandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II. Begründung

Die Entscheidung resultiert - ebenso wie bereits die Bescheide (Az.: BK 2a 15/98, BK 2a 005/98) vom 18.03.98 und 27.07.98 - aus einem Abwägungsprozeß. Im Bescheid der Beschlußkammer (Az.: BK 2a 005/98) vom 27.07.98 wurden auf Basis der vorgelegten Kostenunterlagen konkrete Hinweise zur weiterhin erforderlichen Anpassung der Tarife erteilt. Wie bereits in den vorausgegangenen Entgeltanträgen für digitale SFV und CFV hat die Antragstellerin die Hinweise auch diesmal nicht in allen Punkten, aber doch teilweise umgesetzt.

Die Beschlußkammer hat die schnellstmögliche Inanspruchnahme dieser Entgeltmaßnahmen durch Endkunden und Wettbewerber wiederum in stärkerem Maße gewichtet als den noch immer bestehenden und im folgenden erörterten Anpassungsbedarf. Durch die Teilgenehmigung der laufenden Entgelte für Kollokationszuführungen - anstelle einer Genehmigung der deutlich höheren und kostenmäßig nicht nachgewiesenen beantragten Entgelte - wird sichergestellt, daß die Entscheidung der Beschlußkammer nicht mit höheren Belastungen einzelner Wettbewerber verbunden ist. Die Teilgenehmigung bzgl. Mindestmietzeit und Kündigungsfrist beseitigt eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung der Carrier gegenüber Endkunden und trägt dem Umstand Rechnung, daß die Antragstellerin wiederholt diesbezüglichen Aufforderungen der Beschlußkammer nicht nachgekommen ist. Trotz des weiterhin notwendigen Korrekturbedarfs werden die Tarife nunmehr für einen kurz befristeten Zeitraum - ohne Rückzahlungsverpflichtung - genehmigt, da die Beschlußkammer durch die seit dem 01.11.97 erfolgten Genehmigungen eine beachtliche kostenorientierte Anpassung der Tarife anerkennt und das seit dem 18.03.98 eingesetzte Instrument der vorläufigen Genehmigung, das für die Antragstellerin mit einer ständig wachsenden und nicht exakt quantifizierbaren Rückzahlungsverpflichtung verbunden ist, nicht noch weiter ausgedehnt werden soll.

1a) Die Entscheidung der Beschlußkammer beruht auf den §§ 24, 25 Abs.1, 27 Abs.1 Nr.1, Abs. 2 und 3, § 28 Abs.3 TKG.

b) Die Zuständigkeit der Beschlußkammer ergibt sich aus §§ 66, 73 Abs. 1 TKG.

c) Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Entscheidung erfolgt innerhalb der nach § 28 Abs.2 TKG vorgegebenen Frist, wobei nach § 28 Abs.2 Satz 3 TKG die Sechs-Wochenfrist bis zum 10.12.98 verlängert wurde.

d) Das sich aus § 75 Abs. 1 TKG ergebende Recht der Beigeladenen auf Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Verfahren ist nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt worden, indem den Beigeladenen im Rahmen der Akteneinsicht lediglich eine in wesentlichen Teilen ge-

schwärzte Fassung des Entgeltgenehmigungsantrages vom 01.10.98 zur Verfügung gestellt wurde.

Gem. § 29 Abs. 2 VwVfG ist die Behörde zur Gewährung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheimgehalten werden müssen. Als berechtigte Interessen i.d.S. war der sich aus § 30 VwVfG ergebende Anspruch der Antragstellerin auf Geheimhaltungn ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu beachten. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i.S.d. § 30 VwVfG sind alle Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen und nur einem bestimmten Personenkreis bekannt sind, und an deren Wahrung der Geheimnisträger ein schützenswertes wirtschaftliches Interesse hat und die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften und nach allgemeiner Verkehrsauffassung Dritte nichts angehen (Kopp, VwVfG, 6. Aufl., 1996, § 30, Rdnr. 5 mit Verweis auf BGH in NJW 1977, S. 1062 und BayObLG in NJW 1991, S. 431). Betriebsgeheimnisse sind geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, welche die technische Seite des Unternehmens betreffen, also z.B. Produktionsmethoden, Verfahrensabläufe, Patentanmeldungen und sonstige Forschungsobjekte. Geschäftsgeheimnisse sind demgegenüber Geheimnisse im kaufmännischen Bereich, wie z.B. Ertragslage Geschäftsbücher, Kreditwürdigkeit, Kundenlisten, etc. (K. Schmidt in Immenga/Mestmäcker, GWB, 2. Aufl., 1992, § 53, Rdnr. 12).

Grundsätzlich hat die Verwaltungsbehörde bei der Überprüfung als solcher ausgewiesener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die in vorgelegten Schriftsätzen und sonstigen Unterlagen enthalten sind, dem ausdrücklich geäußerten oder mutmaßlichen Willen des Beteiligten Rechnung zu tragen (Bonk in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 5. Aufl., 1998, § 30, Rdnr. 7; Bracher in Frankfurter Kommentar zum GWB, Stand November 1997, § 53, Rdnr. 11; Knemeyer, Geheimhaltungsanspruch im Kartellverfahren, DB 1984, Beilage 18/84, S. 5). Nach Angabe der Antragstellerin enthalten die in der von ihr vorgelegten akteneinsichtsfähigen Fassung des Entgeltgenehmigungsantrages geschwärzten bzw. aus der Akte entnommenen Blätter schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Eine stichprobenweise Prüfung der vorgelegten akteneinsichtsfähigen Fassung hat die diesbezüglichen Angaben der Antragstellerin bestätigt und ergeben, daß die geschwärzten oder entfernten Blätter detaillierte Tatsachenschilderungen über interne Verfahrensabläufe, Kostenkalkulationen und Tarifkalkulationen bezüglich der Bereitstellung von SFV und CFV enthalten. Der Beschlußkammer war es vor dem Hintergrund der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsfrist und des erheblichen Prüfungsumfangs - der Antrag umfaßt 3191 Seiten - nicht möglich, innerhalb des Verfahrens jede einzelne geschwärzte Stelle in der vorgelegten akteneinsichtsfähigen Fassung des Entgeltgenehmigungsantrages eingehend zu überprüfen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Antragstellerin die akteneinsichtsfähige Fassung erst am 15.10.1998 vorgelegt hat. Die verspätete Vorlage der akteneinsichtsfähigen Fassung des Entgeltgenehmigungsantrages vom 01.10.98 erklärt sich jedoch aus der Tatsache, daß der Antragstellerin nur wenig Zeit zur Verfügung stand, um den Entgeltgenehmigungsantrag vom 01.10.98 vorzubereiten und abzufassen. Allein aus der Tatsache der verspäteten Vorlage der akteneinsichtsfähigen Fassung des Entgeltantrages ergibt sich jedoch noch keine erweiterte Befugnis der Behörde zur Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Verfahren wird die Antragstellerin aufgefordert, bei einer zukünftigen Antragstellung zugleich eine akteneinsichtsfähige Fassung des jeweiligen Entgeltgenehmigungsantrages vorzulegen.

Von den Beteiligten ist insbesondere gerügt worden, daß ihnen das von der Antragstellerin für die Einteilung der SFV und CFV in Haupt- und Normaltrassen verwendete Unterscheidungskriterium nicht offengelegt worden ist. Nach Auffassung der Beschlußkammer handelt es sich hierbei jedoch um ein schützenswertes Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der Antragstellerin, da als Abgrenzungskriterium eine bestimmte Anzahl von höherbitratigen Führungen im Telekommunikationsnetz der Antragstellerin verwendet wird. Daher wäre es für die übrigen Beteiligten bei einer Offenbarung des Abgrenzungskriteriums ohne weiteres möglich gewesen,

Rückschlüsse auf die technische Ausstattung des Telekommunikationsnetzes der Antragstellerin zu ziehen.

Da die Antragstellerin nicht ihre Zustimmung zur Offenbarung der in dem Entgeltgenehmigungsantrag vom 01.10.98 enthaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erteilt hatte und auch keine gesetzliche Ermächtigung zur Offenbarung bestand, war eine Abwägung zwischen dem sich aus Art. 19 Abs. 4 GG und § 75 Abs. 1 TKG ergebenden Anspruch der Beigeladenen auf rechtliches Gehör einerseits und den durch Art. 14 GG und § 30 VwVfG geschützten Geheimhaltungsinteressen der Antragstellerin andererseits vorzunehmen. Dabei war zu berücksichtigen, daß die Beteiligten - auch ohne Kenntnis der tatsächlichen Verfahrensabläufe und Kosten - die Möglichkeit hatten, auf der Grundlage der mit dem Antrag veröffentlichten Leistungsbeschreibungen anhand eigener Kostenkalkulationen zu den Kosten der effizienten Bereitstellung von SFV und CFV Stellung zu nehmen. Demgegenüber hätten sich für die Antragstellerin durch die Offenbarung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erhebliche und nicht ohne weiteres auszugleichende Nachteile im Wettbewerb ergeben. Darüber hinaus war zu berücksichtigen, daß die Beigeladenen in ihrer Eigenschaft als Wettbewerber ein wettbewerbliches Interesse an den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Antragstellerin haben könnten, welches über das berechtigte und in einem direkten Zusammenhang mit dem Ausgang des Verfahrens stehende Interesse hinausgeht. Nach Auffassung der Beschlußkammer sprachen daher die überwiegenden Argumente gegen eine Offenbarung weiterer Inhalte des Entgeltgenehmigungsantrages vom 01.10.98.

e) Die Antragstellerin hat die Verhandlungen mit den Betreibern der D1-, D2- und E-Plus-Mobilfunketze, die in deren Lizenzen festgelegt sind, - wie bereits im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens für digitale SFV und CFV vom 18.05.98 - erst nach Vorlage des Entgeltantrages bei der Beschlußkammer durchgeführt. Dies hat im vorliegenden Fall, auch angesichts der sehr kurzen Vorlagefrist, nicht zu einer Ablehnung des Engeltantrages bzgl. der Bereitstellung von Übertragungswegen für die Betreiber der D1-, D2- und E-Plus-Mobilfunketze geführt. Im Falle einer Ablehnung wäre es den betreffenden Mobilfunknetzbetreibern zunächst nicht möglich, die von der Antragstellerin vorgenommenen Anpassungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus hatten die Betreiber der D1-, D2- und E-Plus-Mobilfunketze auch in den verspätet durchgeführten Verhandlungen die Gelegenheit, zur Orientierung der Tarife an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung detailliert Stellung zu nehmen bzw. eine kostenmäßige Begründung für eine ggf. gerechtfertigte Differenzierung gegenüber den Entgelten der anderen Carrier vorzubringen. Entsprechende Hinweise sind den Gesprächsvermerken, die der Beschlußkammer vorliegen, nicht zu entnehmen und wurden auch von der Beigeladenen 6 nicht dargelegt. Die Beigeladene 6 beantragt im übrigen keine Ablehnung des Entgeltantrages wegen Verletzung der Verhandlungspflicht, sondern eine vorläufige Genehmigung.

Die von der Beigeladenen 6 vorgebrachte Kritik an der Verhandlungsführung der Antragstellerin führt ebenfalls nicht zur Ablehnung des Entgeltantrages. Die Lizenzen der Betreiber der D1-, D2- und E-Plus-Mobilfunknetze enthalten keine inhaltlichen Maßstäbe für die vorgesehenen Verhandlungen. Nach der vergleichbaren Regelung des § 36 TKG zur Verhandlungspflicht bei Zusammenschaltungen läßt sich als zwingende Mindestanforderung lediglich ableiten, daß ein Betreiber anderen Betreibern auf Nachfrage ein Angebot abzugeben hat, über das zu verhandeln ist. Dieses Kriterium ist im vorliegenden Fall erfüllt.

f) Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2 a) Die Antragstellerin hat gemäß § 25 Abs. 1 TKG auf den maßgeblichen sachlich und räumlich relevanten Märkten eine marktbeherrschende Stellung i. S. v. § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen inne. Die marktbeherrschende Stellung folgt im wesentlichen

bereits aus der bis Oktober 1996 vorhandenen Monopolstellung und der flächendeckenden Netzinfrastruktur der Antragstellerin, die von den Wettbewerbern erst im Laufe der Zeit aufgeholt werden kann.

b) Der Entgeltantrag der Antragstellerin vom 01.10.98 ist prüffähig.

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ergibt sich aus § 27 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 TEntgV. Zwar wurden die dort genannten Unterlagen wieder nicht vollständig vorgelegt. So sind die Angaben der Antragstellerin zur Entwicklung von Kosten und Deckungsbeiträgen, die sich auf die Vergangenheit und Zukunft beziehen, nicht dienstleistungs-, sondern produktgruppenbezogen. Aussagen zur Preiselastizität der Nachfrage und zur Entwicklung der Kapazitätsauslastung fehlen. Von entscheidender Bedeutung für die Prüfung des vorgelegten Entgeltantrages sind jedoch die Angaben zu den Kosten nach § 2 Abs. 2 TEntgV. Obgleich gegenüber dem mit dem Entgeltantrag für digitale SFV und CFV vom 18.05.98 vorgelegten Kostennachweisen keine wesentliche Weiterentwicklung feststellbar ist, werden die Kostenunterlagen für den vorliegenden Fall in Anbetracht der kurzen Vorlagefrist nochmals als ausreichend befunden.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß die Angaben zu den Kosten nach wie vor unvollständig sind. Nach gegenüber den vorausgegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren für digitale SFV und CFV noch weitergehenden Prüfungen der Beschlußkammer sind insbesondere folgende Mängel anzuführen:

[redacted]

- [redacted]
- Neutrale Aufwendungen i. S. v. 3 Abs.4 TEntgV werden nur qualitativ begründet, jedoch nicht quantitativ ausgewiesen. Auch unter Einbezug der mit Schreiben VV 23-1 vom 01.12.98 übersandten Unterlagen ist es der Beschlußkammer nicht möglich, die konkreten kostenmäßigen Belastungen unterschiedlicher Dienstleistungen durch einzelne neutrale Aufwendungen zu erkennen und ggf. - bei Ablehnung einzelner Begründungen - zu streichen.

[redacted]

[redacted]

- [redacted]

- Das Tarifsystem der Antragstellerin sieht eine Unterteilung nach Normal- und Haupttrassen vor. Diese Unterteilung wird kostenmäßig durch unterschiedliche Anteile einer direkten Anschaltung in höherbitratigen Systemen begründet, die durch eine unterschiedliche Gewichtung von Kostenfunktionen in Normal- bzw. Haupttrassen abgebildet werden. Darüber hinaus hat die Antragstellerin im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens zum Entgeltantrag für digitale SFV und CFV vom 18.05.98 ein Abgrenzungskriterium [redacted] für die Differenzierung nach Normal- und Haupttrassen genannt. [redacted]

Die Beschlußkammer geht davon aus, daß die Mängel bei der Weiterentwicklung des Kostenrechnungssystems der Antragstellerin abgestellt werden.

c) Die Beschlußkammer ist nach umfassender Bewertung der beantragten Tarife und materieller Prüfung der Kostennachweise zu der Auffassung gelangt, daß der Entgeltantrag für einen befristeten Zeitraum genehmigt werden kann. Die durch die Bescheide (Az.: 212a B 3480, BK 2a 98/005 und BK 2a 15/98) vom 30.09.97, 18.03.98 und 27.07.98 in vergleichsweise kurzen Abständen genehmigten Tarife beinhalten nach Auffassung der Beschlußkammer insgesamt eine durchaus beachtliche Anpassung der Entgelte und damit eine zunehmende Annäherung an die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. So wurde das Entgeltniveau bei al-

len SFV/CFV ab 2 Mbit/s um bis zu 30 % gesenkt. Die wettbewerbsrelevanten Bereitstellungsentgelte wurden um bis zu 90 % reduziert. Für Carrier wurde ein Migrationsentgelt für die Umwandlung von SFV in CFV, das anstelle der deutlich höheren Bereitstellungsentgelte zu zahlen ist, sowie ein Tarif für das Kapazitätsupgrade bei CFV und ein Bündelpreisnachlaß bzgl. der Bereitstellungsentgelte neu eingeführt. Dieser Bündelpreisnachlaß wird nunmehr auch gewährt, wenn das Leitungsbündel nur an einem Ende der Leitung besteht. Auch die von den Beigeladenen kritisierten Normal- und Haupttrassentarife sind nach Korrektur einzelner Tarifpositionen in stärkerem Maße an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiert. Die Teilgenehmigung nach Ziffer 1.3 verhindert eine kostenmäßig nicht gerechtfertigte Anhebung der Entgelte für die Kollokationszuführungen. Die Teilgenehmigung nach Ziffer 1.4 gewährleistet, daß die tendenziell wettbewerbshemmenden Mindestmietzeiten und Kündigungsfristen bei CFV verkürzt und an die entsprechenden Bedingungen für SFV angepaßt werden.

Seit dem 19.03.98 gelten für digitale SFV und CFV vorläufig genehmigte Tarife. Die Beschlußkammer hat trotz der umfangreichen Tarifanpassungen im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung in Anbetracht des noch immer bestehenden Korrekturbedarfs in Anlehnung an die mit den Bescheiden (Az.: BK 2a 98/005 und Az.: BK 2a 15/98) vom 18.03.98 und 27.07.98 verfolgte Praxis auch eine erneute vorläufige Genehmigung in Erwägung gezogen. Allerdings ist die Beschlußkammer zu der Auffassung gelangt, daß die Anwendung des Instruments der vorläufigen Genehmigung im vorliegenden Fall einer zeitlichen Begrenzung unterliegt. Vorläufige Genehmigungen führen angesichts des Gesamtumsatzes in den gewachsenen Märkten für digitale SFV und CFV von jährlich mehr als [redacted] zu enormen Rückzahlungsverpflichtungen, die vorab für die Antragstellerin nicht quantifizierbar und deshalb mit einer erheblichen Planungsunsicherheit verbunden sind. Die Beschlußkammer hat sich deshalb entschlossen, auf Grundlage der bereits erfolgten Anpassungen eine knapp befristete endgültige Genehmigung zu erteilen, die nunmehr zu den entsprechenden Rückzahlungen der Antragstellerin an die Kunden führt. Der darüber hinaus bestehende Anpassungsbedarf wird ausdrücklich aufrecht erhalten. Die Beschlußkammer weist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, daß die kurz befristete endgültige Genehmigung keinesfalls eine Anerkennung der von der Antragstellerin angesetzten Abschreibungsdauern und des verwendeten kalkulatorischen Zinssatzes beinhaltet. Die Beschlußkammer billigt der Antragstellerin lediglich zu, daß die Senkung des Tarifniveaus, die aus der nachstehend noch erläuterten Änderung dieser Parameter folgt, in den gewachsenen Märkten der digitalen SFV und CFV - nach Abschluß des folgenden Genehmigungsverfahrens - ausschließlich zukunftsbezogen umgesetzt wird und die vergangenheitsbezogene Rückzahlungsverpflichtung entfällt.

Alternativen zu der kurz befristeten Genehmigung sieht die Beschlußkammer nach Ausschluß einer weiteren vorläufigen Genehmigung nicht: Eine Ablehnung des Antrages ohne Verlängerung der bisherigen vorläufigen Genehmigung scheidet, wie bereits im Bescheid (Az. BK 2a 005/98) vom 27.07.98 dargelegt wurde, aus, da sie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen würde und ein Angebot von SFV/CFV > 2 Mbit/s nicht mehr sichergestellt wäre. Bei einer Genehmigung der bisher vorläufig genehmigten Entgelte könnten die in dem Entgeltantrag vom 01.10.98 enthaltenen Anpassungsmaßnahmen von den Kunden nicht in Anspruch genommen werden. Eine Teilgenehmigung, die das gesamte Tarifsystem für SFV und CFV umfaßt, würde nach einer Umrechnung der vollständigen Kostenkalkulation der Antragstellerin eine Korrektur von nahezu 400 Tarifpositionen unter Beachtung umfangreicher Strukturdaten und des differenzierten Rabattsystems voraussetzen. Bereits aus Gründen der Praktikabilität wurde dies bislang innerhalb der gesetzlichen Frist des Genehmigungsverfahrens von der Beschlußkammer als nicht durchführbar erachtet. Auch ist mit dem kalkulatorischen Zinssatz eine maßgebliche Berechnungsgröße noch nicht abschließend festgesetzt. Die Beschlußkammer behält sich allerdings vor zu prüfen, inwieweit eine derartige Teilgenehmigung zukünftig realisierbar ist.

d) Der noch bestehende Anpassungsbedarf der Tarife ergibt sich aus der notwendigen Korrektur mehrerer Kostenpositionen:

- Wegen dem hohen Kapitalkostenanteil der Telekommunikationsindustrie sind die Kapitalkosten der wesentliche Kostenfaktor. Die Kapitalkosten wiederum werden entscheidend durch Abschreibungsdauer und kalkulatorischen Zinssatz bestimmt.

  Im Bescheid der Beschlußkammer (Az.:BK 2a 98/005) vom 27.07.98 konnte gegenüber der Antragstellerin wegen der andauernden diesbezüglichen Prüfungen noch keine endgültige Aussage über einen akzeptablen Zinssatz getroffen werden. Die Antragstellerin verwendet wie bereits im Rahmen des Entgeltantrages für digitale SFV und CFV vom 18.05.98 einen kalkulatorischen Zinssatz von 12,6 %.

  Der Kalkulationszinssatz von 12,6 % wird von der Antragstellerin nach dem sog. "WACC" (weighted average captital cost) -Modell berechnet, das auf dem „CAPM" (Capital Asset Pricing)- Modell basiert. Dieses Modell erfordert die Klärung mehrerer methodischer Fragestellungen sowie die Bestimmung einer Vielzahl von Eingangsparametern. Darüber hinaus ist zu entscheiden, inwieweit das CAPM-Modell, das ursprünglich zur Unternehmensbewertung entwickelt wurde, überhaupt zur Kapitalkostenbestimmung im Rahmen der Entgeltregulierung geeignet ist. Die betreffenden Prüfungen konnten - entgegen der ursprünglichen Erwartung der Beschlußkammer - angesichts der enormen Bedeutung für die Entgeltregulierung noch nicht endgültig abgeschlossen werden. Die zwischenzeitlich erfolgten weitergehenden Prüfungen haben allerdings die bereits im Bescheid (Az.: BK 2a 005/98) vom 27.07.98 getroffene Feststellung bestätigt, daß ein Zinssatz in Höhe von 12,6% nicht akzeptabel ist. Das ergibt sich u. a. aus folgenden Überlegungen:

  - Die von der Antragstellerin vorgenommene Bewertung von Eigen- und Fremdkapital ist nicht konsistent. Das Eigenkapital wird zu Marktwerten, das Fremdkapital zu Bilanzwerten berücksichtigt. Entscheidet man sich für eine Marktwert-Betrachtung des Eigenkapitals, muß dies konsequenterweise auch für das langfristige verzinsliche Fremdkapital gelten. Altanleihen der Antragstellerin werden mit vergleichsweise hohen Zinsen bedient. Der Marktwert dieser Anleihen übersteigt deswegen den Buchwert und ist zur Bestimmung der Kapitalstruktur heranzuziehen.

  - Die Fremdkapitalverzinsung ist im Rahmen eines "forward-looking"-Ansatzes nicht als Durchschnitt aus Vergangenheitswerten, sondern auf Grundlage des gegenwärtigen Zinssatzes für langfristige risikofreie Staatsanleihen zu ermitteln.

  - Die Antragstellerin wendet in unzulässiger Weise Nominalzinsen auf Wiederbeschaffungspreise an. Nach herrschender betriebswirtschaftlicher Meinung sind Nominalzinsen jedoch auf Anschaffungspreise zu beziehen, während bei Rückgriff auf Wiederbeschaffungspreise Realzinsen zu verwenden sind. Grundsätzlich wird bei Verwendung von Wiederbeschaffungspreisen der Realzins aus dem Nominalzins durch Abzug einer Preissteigerungsrate ermittelt, da ansonsten ein Doppelansatz von Preissteigerungen zu verzeichnen wäre.

  - Die Antragstellerin berechnet ihren Fremdkapitalanteil unter Einbeziehung von Abzugskapital (d.h. versteckt verzinslichem und unverzinslichem Fremdkapital). Begründet wird dies für beide Arten des Abzugskapitals pauschal damit, daß auch unverzinsliches Fremdkapital faktisch über erhöhte Zielpreise und andere Aufwendungen verzinst würde. Genau aus diesem Grund ist aber in der Kostenrechnung der Einbezug des Abzugskapitals in die Berechnung der kalkulatorischen Kapitalverzinsung üblicherweise nicht vorgesehen: Dadurch würde entweder versteckt verzinsliches Kapital doppelt oder aber unverzinsliches Kapital ungerechtfertigt verzinst. Daher ist versteckt

verzinsliches und unverzinsliches Fremdkapital entweder vor Ermittlung der Fremdkapitalverzinsung abzuziehen oder mit Null zu verzinsen.

Auch nach Darlegungen der Beigeladenen 2, 3 und 7 ist ein kalkulatorischer Zinssatz von 12,6 % überhöht. Die Beigeladene 3 hält einen Zinssatz von unter 10 %, die Beigeladene 7 einen Zinssatz von 7% für angemessen.

Der Antragstellerin soll rechtzeitig vor dem 30.06.99 ein aus Sicht der Beschlußkammer akzeptabler Zinssatz mitgeteilt werden.

– Entgegen der Vorgabe der Beschlußkammer in dem Bescheid (Az.: BK 2a 005/98) vom 27.07.98 setzt die Antragstellerin für die Kupferdoppelader wiederum einen Abschreibungszeitraum von 15 (statt 20 Jahren) an. Für Kabelkanalanlagen werden anstelle des von der Beschlußkammer vorgegebenen Wertes von 35 Jahren erneut 20 Jahre unterstellt.

Der Ansatz einer Nutzungsdauer von 15 Jahren für Kupferkabel wird mit drei Argumenten begründet:

- Das 1996/97 ermittelte Durchschnittsalter für die verschiedenen Arten von Kupferstrukturen lag im Mittel bei knapp [redacted] Jahren. Dieses Alter der Abgänge wird mit der mittleren physischen Betriebszeit gleichgesetzt, die die Obergrenze für die Bestimmung der ökonomischen Nutzungsdauer bilde.

- [redacted] Die buchhalterischen Nutzungsdauern seien daher allenfalls als Obergrenze für die ökonomischen Nutzungsdauern anzusehen.

- Aufgrund der steigenden Nachfrage nach breitbandigen Anwendungen könne in den nächsten Jahren - trotz oder gerade wegen der neuen XDSL-Technik - in einem größeren Umfang der Ersatz von Kupfer- durch Glasfaserkabel erforderlich werden.

Dieser Argumentation kann die Beschlußkammer nicht folgen:

- Der Hinweis auf das Durchschnittsalter der Abgänge linientechnischer Anlagegüter liefert kein Indiz für eine auf 15 Jahre zu verkürzende Nutzungsdauer für Linientechnik (Kupfer). Das Durchschnittsalter der Abgänge eines einzigen Jahres (1996/97) kann nicht als repräsentativer Indikator für ökonomische Nutzungsdauern herangezogen werden. Eine längere Zeitreihe wäre hier aussagekräftiger, zumal das Bezugsjahr 1996/97 mit dem letzten „Monopoljahr" der Antragstellerin im Sprachtelefondienst zusammenfällt. Es ist nicht auszuschließen, daß das letzte Jahr vor dem einsetzenden Wettbewerb von der Antragstellerin genutzt wurde, sich durch überdurchschnittlich hohe linientechnische Ersatzinvestitionen auf den Wettbewerb vorzubereiten. Überdurchschnittlich hohe Ersatzinvestitionen verkürzen die durchschnittliche Nutzungsdauer von Anlagegütern gegenüber dem Wert, der sich zu einem anderen Zeitpunkt ergeben hätte.

- [redacted]

[redacted]

Darüber hinaus verkehrt die Behauptung, buchhalterische, d.h. vom Handels- und Steuerrecht determinierte Abschreibungsdauern seien als Obergrenze für ökonomische Nutzungsdauern anzusehen, etablierte betriebswirtschaftliche Sichtweisen in ihr Gegenteil. So stellen z.B. EWI, ERNERKO und Männel fest, daß „Einigkeit darüber herrscht, daß steuerlich ansetzbare Nutzungsdauern zu kurz bemessen sind, d.h. unter den wirtschaftlichen Nutzungsdauern liegen" (Gutachten: Verfahren zur Feststellung der Kosten- und Erlöslage einschließlich Kostenträgerrechnung im Preisgenehmigungsverfahren nach § 12 BTO Elt - Endbericht - o.O. 1994, S.18).

Das Argument der Unangemessenheit handelsrechtlicher Abschreibungsdauern in der internen Kostenrechnung für Anlagegüter, die für die Leistungserstellung auf entgeltregulierten Märkten wesentlich sind, spielt auch in der US-amerikanischen Regulierungsdiskussion eine Rolle. Die amerikanische Federal Communications Commission (FCC) gibt Abschreibungszeiten vor, die oberhalb der handelsrechtlichen Nutzungsdauern nach US-GAAP (Generally Accepted Accounting Principles) liegen. Dies wird damit begründet, daß die konservativen handelsrechtlichen Vorgaben dazu tendieren, zu kurze ökonomische Nutzungsdauern auszuweisen und damit überhöhte Abschreibungskosten bei der Kalkulation eines regulierten Preises anzusetzen (s. State of New York, Public Service Commission, Opinion and Order Setting Rate for First Group of Network Elements, New York, April 1997, S.41-48).

- Bei dem dritten der vorgebrachten Argumente wird durch Abheben auf den vorzeitigen Ersatz bestehender (Kupfer-)Strukturen durch Glasfaserkabel das Prinzip der „forward-looking"-Betrachtung durchbrochen. Das Argument hat die derzeit im Bestand befindlichen historischen Anlagenbestände zum Gegenstand; es ist somit rückwärts schauend und im Rahmen eines „forward-looking"-Ansatzes irrelevant. Wird ein „forward-looking"-Ansatz zugrunde gelegt, so lautet das Schätzproblem „mit welcher ökonomisch-technischen Nutzungsdauer kann vorausschauend gerechnet werden, wenn heute (kupferbasierte) Linientechnik neu verlegt wird".

  Ausgangspunkt für eine „forward looking"-Abschätzung der Nutzungsdauer hypothetisch neu verlegter Kupferstrukturen muß ein aus einer Längsschnittanalyse hervorgehender statistisch ermittelter Erwartungswert sein, der einer mittleren „Lebensdauer" entspricht. Dieser Erwartungswert muß dann aus Vorsichtserwägungen durch entsprechende Abschläge an technische Neuerungen und sich wandelnde Nachfragestrukturen angepaßt werden.

  Die Beschlußkammer hat die Antragstellerin im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens zum Antrag für digitale SFV und CFV vom 18.05.98 mit Schreiben BK 2a 98/005 vom 18.06.98 um eine Zusammenstellung von Unterlagen gebeten, aus denen die durchschnittlichen historischen Nutzungsdauern kupferbasierter Infrastruktur im Anschlußbereich abgeleitet werden kann. Mit Schreiben VV 23-1 vom 02.07.98 hat die Antragstellerin daraufhin mitgeteilt, daß entsprechende Daten nicht verfügbar seien. Diese Aussage wurde nochmals in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.11.98 bestätigt. Damit fehlt ein zentraler Anhaltspunkt, um zu einer auf Daten des regulierten Unternehmens beruhenden Einschätzung der in Ansatz zu bringenden hi-

storischen Nutzungsdauern zu gelangen. In dieser Situation ist die Beschlußkammer auf Hinweise aus anderen Quellen angewiesen.

Mit der gebotenen Vorsicht können ersatzweise die Angaben der Wettbewerber der Antragstellerin herangezogen werden, wonach kupferbasierte Linientechnik im Schnitt 30-40 Jahre genutzt wird (vgl. Stellungnahme der Beigeladenen 7).

Auch das bereits erwähnte Gutachten von EWI, ERNERKO, Männel weist in einer Auflistung der „kalkulatorischen Nutzungsdauer von Anlagegütern der Stromversorgung" für „Fernsprechleitungen" eine Nutzungsdauer von 30-40 Jahren aus (EWI, ERNERKO, Männel, S.19/20). Dieser Schätzwert entspricht insofern nicht dem forward-looking-Prinzip, als technologische Neuerungen und veränderte Nachfragestrukturen unberücksichtigt bleiben. Geht man nicht von einer Zeitspanne (30-40 Jahre), sondern von einem einheitlichen Wert aus (35 Jahre), so beinhaltet der von der Beschlußkammer mit Bescheid (Az.: BK 2a 005/98 vom 27.07.98) vorgegebene Wert eine Reduzierung der Nutzungsdauer von kupferbasierter Linientechnik um 15 Jahre und damit einen überaus großzügig bemessenen Abschlag zur Berücksichtigung von Technologie- und Nachfrageänderungen.

Dieser Ansatz wird im übrigen durch die von der FCC vorgegebenen durchschnittlichen ökonomischen Nutzungsdauern von Anlagegütern bestätigt. Die Angaben belaufen sich für Kupferkabel als Erdkabel auf 20 bis 26 Jahre, für Kupferkabel in Kabelkanalanlagen auf 25 bis 30 Jahre (Quelle: FCC, Simplification of the Depriciation Prescription Order, Second and Third Report and Order, FCC 94-174, FCC 95-181, CC Docket No. 92-296, Washington, June 1994, May 1995).

Der Ansatz einer Nutzungsdauer von 25 Jahren für den Kabelkanal ist ebenfalls nicht akzeptabel. Für Kabelkanäle wird bei den erwähnten FCC-Ansätzen eine mehr als doppelt so lange Nutzungsdauer angesetzt. Kabelkanäle dienen dazu, die Nutzungsdauern von Kabeln zu verlängern und bei deren Austausch kostspielige Tiefbauarbeiten zu vermeiden. Die kostenintensiven Investitionen für Kabelkanäle sind nur dadurch gerechtfertigt, daß die Lebensdauer des Kanals erheblich größer als die eines Erdkabels (ohne Kabelkanal) ist. In den Ansätzen der Antragstellerin übersteigt die Nutzungsdauer des Kabelkanals die des Erdkabels nur unwesentlich. Das Verlegen eines Kabelkanals dürfte sich wirtschaftlich aber nur dann rechtfertigen, wenn er für mindestens zwei Lebenszyklen eines Kupferkabels genutzt werden kann.

Die Beschlußkammer hält aus den genannten Gründen an ihrer Auffassung fest, daß vorsichtig bemessen eine Nutzungsdauer von 20 Jahren für Kupferkabel und von 35 Jahren für Kabelkanäle angemessen ist.

- [redacted]

[redacted]

- [redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

e) Zum Anpassungsbedarf der Entgelte ist im einzelnen folgendes auszuführen:

- Die Notwendigkeit einer Modifizierung der Tarife ergibt sich zunächst unmittelbar aus den o. g. Kostenreduzierungen. Vor allem in Anlehnung an die Erhöhungen der Abschreibungszeiträume für das Kupferkabel und die Kabelkanalanlagen sowie aufgrund der Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes, dessen exakter Betrag der Antragstellerin noch mitgeteilt wird, ist eine weitere durchgängige Senkung des Tarifniveaus von SFV und CFV erforderlich.

- Die Antragstellerin hat die mehrfache Aufforderung der Beschlußkammer, die Tarifgestaltung der CFV in stärkerem Maße an den gegenüber SFV bestehenden Kostenvorteilen zu orientieren (Bescheide (Az. BK 2a 15/98) vom 18.03.98 und (Az. BK 2a 005/98) vom 27.07.98), erneut nicht beachtet.

  Zwar erkennt die Beschlußkammer, wie bereits mit Bescheid (Az. BK 2a 005/98) vom 27.07.98 dargelegt, an, daß der Spielraum für Senkungen der Basistarife bzw. für eine Angleichung des Rabattsystems an die Regelungen für SFV durch den Umfang der Inanspruchnahme der derzeit gewährten Preisnachlässe durch die Carrier [redacted] grundsätzlich eingeschränkt wird. So ist es aufgrund der besonderen Nachfragestruktur bei CFV nicht möglich, gleichzeitig einerseits die Basistarife von CFV gegenüber SFV entsprechend den Kostenunterschieden abzusenken und andererseits die Rabattkonditionen für CFV an die derzeitigen Konditionen für SFV anzugleichen.

  Jedoch trifft die Aussage der Antragstellerin, daß für eine kostengerechtere Gestaltung der Basistarife keinerlei Spielraum bestehe, nur auf Grundlage der von ihr ermittelten Kostenbeträge zu. Die o. g. Kostenreduzierungen, vorrangig die Erhöhung der Abschreibungszeiträume und die Verringerung des kalkulatorischen Zinssatzes, ermöglichen es allerdings sehr wohl, die Abstände zwischen SFV- und CFV-Tarifen kostengerechter zu gestalten, ohne

eine Kostenunterdeckung bei CFV zu verursachen. In die entsprechenden Anpassungsmaßnahmen sind auch die SFV-Entgelte miteinzubeziehen.

Eine zusätzliche Möglichkeit zu einer in stärkerem Maße kostenorientierten Gestaltung der Basistarife ergibt sich aus einer moderaten Anpassung der Rabattregelungen. Die Beschlußkammer hat bzgl. des von der Beigeladenen 2 kritisierten derzeitigen Rabattsystems, das auch von Wettbewerbern der Antragstellerin in starkem Maße in Anspruch genommen wird und bereits vor Einsetzen des Wettbewerbs konzipiert wurde, eine Überprüfung eingeleitet, um festzustellen, inwieweit die betreffenden Regelungen im Telekommunikationsbereich marktüblich sind. Die Beschlußkammer behält sich vor, nach Abschluß dieser Überprüfung der Antragstellerin rechtzeitig vor dem 30.06.99 Hinweise für eine moderate Änderung des Rabattsystems zu erteilen. Bei gleichzeitiger Senkung der Basistarife ist eine derartige Modifizierung ohne stärkere Belastung einzelner Nachfrager durchführbar.

[redacted]

- Die von den Beigeladenen 1, 3 und 6 erneut bezweifelte kostenmäßige Rechtfertigung der unterschiedlichen Tarifierung von Normal- und Haupttrassen wurde einer noch eingehenderen Untersuchung unterzogen. Die Antragstellerin wurde mit Schreiben BK 2a 98/019 vom 03.11.98 angehalten, das im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens zum Antrag vom 18.05.98 genannte Abgrenzungskriterium für sämtliche Haupttrassenstandorte sowie für fünf weitere Standorte (durchweg Orte mit hohen Bevölkerungszahlen) zu quantifizieren. [redacted]. Die diesbezüglich von der Antragstellerin mit Schreiben VV 23-1 vom 11.11.98 genannten Daten wurden darüber hinaus am 17.11.98 im Zentrum für Netzmanagementsysteme in Trier einer Vorort-Prüfung unterzogen und haben sich dabei - mit geringfügigen Abweichungen - bestätigt. Im Ergebnis weisen nach der Vorort-Prüfung zwei von achtundzwanzig Haupttrassenstandorten eine [redacted] auf (Siegen und Mainz). Zwei Standorte müßten aufgrund der [redacted] in die Haupttrassentarifierung einbezogen werden (Bonn und Duisburg). Die Beschlußkammer erkennt an, daß die [redacted] Schwankungen unterliegt und nicht bei jeder Änderung umgehend in den Tarifen nachvollzogen werden kann. Sofern sich allerdings im Zeitablauf das Über- bzw. Unterschreiten eines Abgrenzugskriteriums stabilisiert, sind im Sinne einer kostenorientierten Entgeltregulierung hieraus entsprechende Modifizierungen der Tarife einzuleiten. Falls die Antragstellerin im Rahmen des bis zum 30.06.99 vorzulegenden Entgeltantrages kein konstanteres Abgrenzungskriterium anführen kann, ist folglich auf Basis der derzeit geltenden Abgrenzung die Zuordnung zu Normal- bzw. Haupttrassen derjenigen Orte zu ändern, für die sich eine - der jetzigen Einteilung widersprechende - Über - oder Unterschreitung [redacted] im Zeitablauf bestätigt.

Die von der Beschlußkammer im Bescheid (Az. BK 2a 005/98) vom 27.07.98 geforderte Korrektur der Normal- und Haupttrassentarife im Hinblick auf einen kostengerechteren Verlauf ist von der Antragstellerin - entgegen der Auffassung der Beigeladenen 3 - durch Angleichung der längenabhängigen Entgeltpositionen der Fernzone > 150 Kilometer (ausgenommen bei SFV 64 kbit/s) berücksichtigt worden. Die relativen Differenzen der Normal- und Haupttrassentarife nähern sich dadurch, ebenso wie die zugrundeliegenden Kosten, mit zunehmender Leitungslänge an.

- Im Bescheid der Beschlußkammer (Az. BK 2a 98/005) vom 27.07.98 wurde die Antragstellerin aufgefordert, zu den Kostenvorteilen bei gleichzeitiger Umwandlung mehrerer SFV in CFV Stellung zu nehmen und ggf. durch einen Volumenrabatt nachzuvollziehen. In den Unterlagen zum Entgeltantrag werden derartige Kostenvorteile ohne nähere Erläuterung bestritten. Nach Auffassung der Beschlußkammer sind jedoch im Falle gleichzeitiger Migration mehrere Mietleitungen, sofern die Leitungsenden an demselben Ort liegen, Kostenvorteile zumindest [redacted] zu verzeichnen. Die Antragstellerin wird daher nochmals um eine Überprüfung ersucht.

f) Entspricht ein beantragtes Entgelt nicht den gesetzlichen Anforderungen, so muß die Regulierungsbehörde die Genehmigung grundsätzlich versagen. Aus Gründen der Verfahrensökonomie und im Interesse des Antragstellers kann es geboten sein, ein vom Antrag abweichendes, nämlich ein niedrigeres als das beantragte Entgelt zu genehmigen. Vorliegend erfolgt eine Teilgenehmigung der laufenden Entgelte für die Kollokationszuführung, wobei diese Teilgenehmigung die bislang vorläufig genehmigten Entgelte umfaßt. Die Teilgenehmigung belastet die Antragstellerin deutlich weniger als eine Ablehnung des Antrages.

Die beantragten höheren laufenden Entgelte für die Kollokationszuführung sind nicht genehmigungsfähig, da die Erhöhung kostenmäßig nicht nachgewiesen ist. Zwar werden in der Kalkulation entsprechende Kostenerhöhungen für die Kollokationszuführungen geltend gemacht, jedoch basieren diese allein auf einer nicht akzeptablen Änderung der Zuteilungsmethodik der Kosten [redacted].

Der Entgeltantrag der Antragstellerin vom 18.05.98 umfaßte - auf vorausgegangenen Hinweis der Beschlußkammer (Bescheid (Az.: BK 2a 15/98) vom 18.03.98) - noch eine Senkung der laufenden Entgelte für die Kollokationszuführungen. Diese Entgelte wurden mit Bescheid (Az.: BK 2a 98/005) vom 27.07.98 vorläufig genehmigt, da sie sich an Kosten der zugrundeliegenden Technik orientieren. Nach dem Entgeltantrag vom 01.10.98 sollen die zuvor abgesenkten laufenden Entgelte für die Kollokationszuführungen wieder angehoben werden:

	bislang vorläufig genehmigte und jetzt teilgenehmigte laufende Entgelte für Kollokationszuführungen	beantragte laufende Entgelte für Kollokationszuführungen
CFV 64 kbit	35,00 DM	775,09 DM
CFV 2 Mbit/s	321,00 DM	1053,51 DM
CFV 34 Mbit/s	2176,00 DM	3210,76 DM
CFV 155 Mbit/s	3618,00 DM	4713,81 DM

[redacted]

[redacted]

Die modifizierte Methodik ist somit auch unter dem Aspekt zu sehen, daß durch die Verfahrensänderung ein Bereich mit derzeit noch eingeschränktem Wettbewerb kostenmäßig zusätzlich belastet, ein Bereich mit bereits vorhandenem Wettbewerb demgegenüber kostenmäßig entlastet wird und muß daher einer Prüfung nach strengen Maßstäben standhalten.

Im einzelnen ist zu dieser Prüfung folgendes auszuführen:

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Im Gegensatz zu den laufenden Entgelten für die Kollokationszuführungen werden die neu beantragten Bereitstellungsentgelte genehmigt, da sie im Vergleich zu den bislang vorläufig genehmigten Bereitstellungsentgelten in stärkerem Maße kostenorientiert sind. [redacted]

g) Aus den einleitend unter Ziffer 2 f) genannten Gründen erfolgt ebenso eine Teilgenehmigung in Bezug auf Mindestmietzeiten und Kündigungsfristen für CFV. Die von der Antragstellerin vorgenommenen Differenzierungen zwischen Mindestmietzeiten und Kündigungsfristen bei SFV bzw. CFV stellen eine offenkundige Diskriminierung der Carrier nach § 24 Abs.2 Nr. 3 TKG dar, für die ein sachlich gerechtfertigter Grund nicht nachgewiesen worden ist.

Mindestmietzeiten und Kündigungsfristen für Mietleitungen beinhalten die Verpflichtung des Kunden, im Falle einer vorzeitigen Kündigung vor Ablauf der Mindestmietzeit bzw. für die Dauer der Kündigungsfrist das volle Entgelt zu zahlen. Mindesmietzeiten und Kündigungsfristen stellen damit ein Mindestentgelt dar, sind wie alle Entgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu messen und genehmigungspflichtig.

Werden SFV vor Ablauf von drei Monaten nach der betriebsfähigen Bereitstellung gekündigt, so hat der betreffende Kunde nach Ziffer 6.2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Übertragungswege (ehem. Monopol)" der Antragstellerin den dreifachen Monatspreis zu zahlen. Eine Kündigung muß der Antragstellerin bei SFV ebenfalls nach Ziffer 6.2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Übertragungswege (ehem. Monopol)" mindestens 6 Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Für CFV besteht demgegenüber in der Regel eine Mindestmietzeit von 12 Monaten, für die Anschlußleitungsteile von CFV > 2 Mbit/s sogar eine Mindestmietzeit von 36 Monaten (vgl. Darlegung der Beigeladenen 1 und 3

sowie Schreiben der Antragstellerin VV 23-1 vom 24.11.98, Ziffer 5). Die Kündigungsfrist für CFV beläuft sich nach einem von der Antragstellerin mit Schreiben VV 23-1 vom 01.12.97 übersandten Mustervertrag grundsätzlich auf 3 Monate zum Ende eines Quartals.

Mindestmietzeiten und Kündigungsfristen haben prinzipiell eine wettbewerbshemmende Wirkung. Speziell bei CFV schränken sie die Flexibilität von Konkurrenten, die auf Mietleitungen der Antragstellerin zurückgreifen, bei der Ausgestaltung ihrer Verträge mit den Kunden ein. Mindestmietzeiten und Kündigungsfristen sind daher nach einem strengen Maßstab zu beurteilen.

Die Antragstellerin wurde deshalb bereits mehrfach aufgefordert, eine Anpassung der Konditionen bzgl. Mindestmietzeiten und Kündigungsfristen für CFV an die betreffenden Bedingungen für SFV vorzunehmen bzw. eine Differenzierung sachlich zu begründen (Bescheid (AZ.: BK 2a 15/98) vom 18.03.98, Bescheid (Az.: BK 2a 98/005) vom 27.07.98, Schreiben BK 2a 98/019 vom 03.11.98 und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.11.98).

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung verwies die Antragstellerin auf besondere Investitionsrisiken, die durch Mindestmietzeiten und Kündigungsfristen abgedeckt werden sollen. Auch in Zusammenhang mit den einmalig anfallenden Kosten als Beleg für die Bereitstellungsentgelte wurden von der Antragstellerin im Rahmen vorausgegangener Entgeltanträge für digitale SFV und CFV entsprechende Risiken geltend gemacht. Bereits vom BMPT wurde mit Bescheid (Az.: 212a B 3480) vom 30.09.97 deutlich gemacht, daß bei SFV/CFV 64 kbit/s und 2 Mbit/s gekündigte Leitungen aufgrund der Verbundproduktion mit dem Telefondienst in der überwiegenden Zahl aller Fälle weitergenutzt werden können und daher entsprechende Risiken grundsätzlich nicht vorliegen. [redacted] Es ist offenkundig, daß die Antragstellerin Investitionsrisiken, die bereits bei Beurteilung der Bereitstellungsentgelte widerlegt worden bzw. durch die Bereitstellungsentgelte abgedeckt sind, nicht als kostenmäßige Begründung für Mindestmietzeiten und Kündigungsfristen heranziehen kann. Auch die Hinweise im Schreiben VV 23-1 vom 01.12.98 auf ganz besondere Investitionsrisiken bei der Bereitstellung von Übertragungswegen für Mobilfunkcarrier sind als Beleg für die erhöhten Mindestmietzeiten und Kündigungsfristen nicht ausreichend. Die Risiken werden nicht quantifiziert und können, sofern sie tatsächlich vorliegen, - wie auch von den Beigeladenen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.11.98 ausgeführt - durch die Verwendung von Richtfunk vermieden werden.

Die Antragstellerin verweist darüber hinaus auf die günstigeren Konditionen für CFV gegenüber SFV, die durch Kostenvorteile begründet seien. Diese Kostenvorteile ergäben sich u. a. durch Einsparungen bei der Auftragsbearbeitung und der Fakturierung im Falle längerer Mindestmietzeiten (Anlage 8 des Entgeltantrages und Schreiben VV 23-1 vom 13.11.98). Auch auf Aufforderung der Beschlußkammer (Schreiben BK 2a 98/024 vom 03.11.98 sowie im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung) wurden diese Kostenvorteile weder nachgewiesen noch quantifiziert. Eine Quantifizierung ist nach Aussage der Antragstellerin im Schreiben VV 23-1 vom 13.11.98 nicht möglich. Gegen diese Argumentation der Antragstellerin spricht im übrigen auch, daß [redacted] die Basistarife von CFV ohnehin die bestehenden Kostenvorteile nur unzureichend abbilden.

Schließlich sind die in der öffentlichen mündlichen Verhandlung von der Antragstellerin vorgebrachten historischen Gründe für die bisherigen Mindestmietzeiten und Kündigungsfristen für CFV nicht geeignet, eine fehlende, nach TKG und TEntgV erforderliche kostenbezogene Begründung zu ersetzen.

Damit ist kein sachlich gerechtfertigter Grund für die im Vergleich zu SFV höheren Mindestmietzeiten und Kündigungsfristen bei CFV ersichtlich. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die ungünstigeren Konditionen für CFV auf eine wettbwerbshemmende Zielsetzung zurückzuführen sind, zumal die Antragstellerin mit Entgeltantrag vom 23.07.97 in Einklang mit den neuen Vorgaben von TKG und TEntgV für SFV > 2 Mbit/s eine Reduzierung der früheren 3-jährigen Mindestmietzeiten beantragte, die mit Bescheid des BMPT (Az.: 212a B 3480) vom 30.09.98 genehmigt wurde. Da die Antragstellerin trotz wiederholter eindeutiger Aufforderung eine fundierte sachliche Begründung für die Schlechterstellung der Carrier nicht vorlegen konnte, hat die Beschlußkammer nunmehr die Teilgenehmigung nach Ziffer 1.4 erteilt, die die Antragstellerin ebenfalls in geringerem Maße belastet als eine Ablehnung des Antrages.

h) Die Genehmigung der Entgelte war nicht gem. § 27 Abs. 3 TKG zu versagen, weil die Antragstellerin für CFV nicht die für SFV vorgesehene Expreß-Entstörung anbietet.

Die Beigeladene 1 und die Beigeladene 3 haben vorgetragen, daß die Antragstellerin die Nachfrager von CFV gegenüber den Nachfragern von SFV diskriminiere, indem sie für CFV nicht die für SFV vorgesehene Leistung Expreß-Entstörung anbiete. Die Beigeladene 1 hat die Beschlußkammer ausdrücklich aufgefordert, der Antragstellerin gem. § 33 Abs. 2 TKG aufzuerlegen, auch für CFV eine Expreß-Entstörung anzubieten, die in ihren Leistungsmerkmalen und ihrem Preis der für SFV angebotenen Expreßentstörung entspricht.

Die Antragstellerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 24.11.98 die Ansicht vertreten, daß die von den Beigeladenen gerügte Ungleichbehandlung hinsichtlich des Angebotes der Leistung Expreß-Entstörung nicht Gegenstand dieses Entgeltgenehmigungsverfahrens sei. Die Antragstellerin hat ihre Auffassung vor allem damit begründet, daß sie nicht die Genehmigung der Entgelte für die Expreßentstörung bei CFV beantragt habe.

Gem. § 27 Abs. 3 TKG ist eine Genehmigung unter anderem dann zu versagen, wenn die Entgelte mit dem TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

Nach Auffassung der Beschlußkammer verstößt die Antragstellerin durch die Unterscheidung zwischen SFV und CFV hinsichtlich der Bereitstellung einer Expreß-Entstörung gegen § 2 Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11.12.1998, solange das Fehlen des Angebotes einer Expreß-Entstörung für CFV nicht ausreichend begründet werden kann. Der Verstoß gegen § 2 Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11.12.1998 kann jedoch nach Auffassung der Beschlußkammer nicht zur Versagung der Entgeltgenehmigung nach § 27 Abs. 3 TKG führen.

Wegen des erheblichen Aufwandes bei der Prüfung der beantragten Entgelte für CFV und SFV konnte die Beschlußkammer innerhalb dieses Verfahrens nicht abschließend prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Auferlegung der Erbringung der Leistung Expreß-Entstörung bei CFV nach § 33 Abs. 2 TKG gegeben sind bzw. eine Verletzung anderer Rechtsvorschriften vorliegt. Die Regulierungsbehörde behält sich ausdrücklich vor, in einem getrennten Verfahren die Zulässigkeit der Unterscheidung zwischen CFV und SFV hinsichtlich der Leistung Expreß-Entstörung zu überprüfen. Dabei ist an dieser Stelle nochmals festzuhalten, daß die Deutsche Telekom AG in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 24.11.98 angekündigt hat, noch im Verlauf des Jahres 1999 eine Expreß-Entstörung für CFV einzuführen. Die Deutsche Telekom AG wird aufgefordert, gegenüber der Regulierungsbehörde spätestens bis zum 31.01.99 schriftlich darzulegen, welche konkreten Maßnahmen ergriffen worden sind, um die zügige

Einführung der Expreß-Entstörung für CFV voranzutreiben. Dabei ist insbesondere auf den von der Antragstellerin für die Einführung der Expreß-Entstörung für CFV aufgestellten Zeitplan sowie auf die Leistungsmerkmale des Expreß-Entstörungsdienstes für CFV einzugehen.

i) Die Antragstellerin beantragt pauschal und abstrakt die Berücksichtigung von Personalkosten (Personalüberhänge, Personalabbaukosten, Personalgrund- und nebenkosten), Kosten für die Wohnungsfürsorge, Kosten für die Erstattungen für Verwaltungskosten der Post AG für die Betreuung ehemaliger Mitarbeiter der Telekom, Kosten wegen Zuschüssen an die Postbeamtenkrankenkasse, Kosten der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation, Kosten der Museumsstiftung Post und Telekommunikation, Kosten nach dem Gesetz zur Sicherstellung des Postwesens und der Telekommunikation, Kosten für Sozialanschlüsse und Sozialtarife, Kosten für das Programm Schulen ans Netz und Kosten für die Telefonseelsorge als neutrale Aufwendungen.

Nach einer von der Antragstellerin in Anlage 10 des Antrages und auch im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung dargelegten hilfsweisen Begründung sollen Beträge, die nicht als Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gemäß § 3 Abs. 2 TEntgV berücksichtigungsfähig sind, zumindest unter die vorstehend genannten neutralen Aufwendungen fallen. Damit wird die Bedeutung des § 3 Abs.4 TEntgV von der Antragstellerin bereits im Ansatz verkannt:

Nach § 3 Abs.4 TEntgV hat die Antragstellerin neutrale Aufwendungen mit Vorlage des Antrages ggf. nicht nur qualitativ zu benennen, sondern auch im einzelnen zu quantifizieren und i. S. d. § 3 Abs. 4 Satz 2 TEntgV zu begründen. Ebenso ist von der Antragstellerin darzustellen, welche Beträge einzelner neutraler Aufwendungen auf einzelne Dienstleistungen entfallen sollen (siehe Ziffer 2). Nur so wird gewährleistet, daß eine mehrfache Berücksichtigung derselben neutralen Aufwendungen vermieden wird. Die Bewertung beispielsweise rein pauschal benannter Lasten wäre im Rahmen einer dienstleistungsbezogenen Kostenprüfung nicht zielführend.

Die Beschlußkammer weist im übrigen darauf hin, daß neutrale Aufwendungen, die auf die unternehmerische Handlungsfreiheit der Antragstellerin zurückzuführen sind, nicht anerkannt werden können.

3. Die neuen Tarife treten zum 01.02.99 in Kraft. Damit ist sichergestellt, daß die Veröffentlichungsfrist nach § 29 TKV gewahrt werden kann. In Anlehnung an das Inkrafttreten der neuen Entgelte zum 01.02.99 wird die vorläufige Genehmigung der bisherigen Tarife bis zum 31.01.99 verlängert.

Im Hinblick auf die mit der vorläufigen Genehmigung verbundenen Nebenentscheidungen war gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

- Bei der Festlegung der Befristung der Genehmigungen (Ziffer 2.1) wurden die gesetzlichen Prüfungsfristen im Anschluß an den Vorlagetermin für den neuen Entgeltantrag berücksichtigt.

- Aufgrund der unter Hinweis 3.2 genannten Maßgaben in vorausgegangen Bescheiden der Beschlußkammer ist die Antragstellerin verpflichtet, Differenzbeträge ihren Kunden zurückzuerstatten, die daraus resultieren, daß die nunmehr erfolgte Genehmigung gegenüber den seit dem 19.03.98 bis zum 10.12.98 vorläufig genehmigten Tarifen eine geringere Entgelthöhe feststellt. Durch die Nebenbestimmung nach Ziffer 2.2 wird sichergestellt, daß diese Vorgabe auch für den Zeitraum vom 11.12.98 bis zum 31.01.99 gilt.

- Die kurze Frist bis zur Vorlage eines neuen Entgeltantrages trägt dem dargelegten Anpassungsbedarf der Tarife Rechnung. Die Beschlußkammer hat sich für die nach ihrer Einschätzung kürzeste Frist entschieden, die die Durchführung der vor einer weiteren Korrektur der SFV- und CFV-Entgelte noch erforderlichen Vorarbeiten gewährleistet. Vor allem handelt es sich hierbei um die Benennung eines akzeptablen kalkulatorischen Zinssatzes und die Fertigstellung eines internationalen Tarifvergleichs für digitale SFV und CFV.

Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind erforderlich und verhältnismäßig, da die Antragstellerin hierdurch nur in zumutbarer Weise belastet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appelhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bonn, den 10.12.98

Kuhrmeyer	Schug	Funk
(Vorsitzender)	(Beisitzer)	(Beisitzer)